

## Satzung der DAV, Stand April 2013

### § 4 Mitgliedschaft

#### (2) Assoziierte Vollmitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person, die Vollmitglied einer Aktuarvereinigung in einem der übrigen Länder der Europäischen Union sind, deren Mitgliedschaft nach den dort geltenden Qualifikationen originär erworben wurde, kann unter den nachfolgend in b) genannten Voraussetzungen assoziiertes Vollmitglied der DAV werden, wenn zwischen den beiden Aktuarvereinigungen eine diesbezügliche Vereinbarung besteht.
- b) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der / die Antragsteller(in)
  - nach seiner / ihrer Funktion oder dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit eine nennenswerte aktuarielle Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt und
  - seine / ihre Vollmitgliedschaft in einer ausländischen Aktuarvereinigung fortbesteht und
  - nach seiner / ihrer Wahl entweder eine 3-jährige Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachweist oder sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzieht, in der die Kenntnis der aktuariellen Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wird.
- c) Entscheidet sich der Antragsteller / die Antragstellerin nicht für eine Eignungsprüfung gem. (2) b), so kann ihm bzw. ihr bei Beginn oder während der in (2) b) genannten Phase von drei Jahren eine vorläufige assoziierte Vollmitgliedschaft zuerkannt werden. Mit der Vollendung der drei Jahre wird diese auf schriftlichen Antrag hin in eine unbefristete assoziierte Vollmitgliedschaft umgewandelt.
- d) Stellt das assoziierte Vollmitglied seine Tätigkeit in der Bundesrepublik ein, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geendet hat. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung der Tätigkeit dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- e) Natürliche Personen, die Mitglieder von Aktuarvereinigungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind, können nach den vorstehenden Bestimmungen Mitglied werden, wenn vergleichbare Voraussetzungen vorliegen.